

- Besuche werden bis zur Rechtskraft des Urteils unter Teilnahme eines Mitarbeiters der Abteilung IX und der Abteilung XIV durchgeführt. In besonderen Fällen ist nach Leiterabsprache die Besuchsdurchführung durch einen Mitarbeiter der Abteilung IX oder der Abteilung XIV möglich. Die Besuche Verhafteter (z. B. Ehepartner) untereinander erfolgen nur im Beisein von zwei Mitarbeitern der Abteilung IX.
- Der Besuch kann maximal zwei Familienangehörigen gleichzeitig gestattet werden. Kindern wird der Besuch grundsätzlich verwehrt.
Soweit es engste Angehörige betrifft, kann im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens ein Wechsel der Besucher zugestimmt werden (z. B. Vater/Bruder - Mutter/Schwester).
- Die Verhafteten sind vor und nach den Besuchen mit dem Rechtsanwalt oder mit den Angehörigen außerhalb des Verwahrraumes durch den dafür verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilung XIV umzuziehen und zu durchsuchen, um Möglichkeiten der Übergabe von Kassibern auszuschließen.
- Vor Beginn des Besuches sind die Besucher und der (die) Verhaftete durch den dafür verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilung IX (oder in bestimmten Fällen auch durch den beauftragten Mitarbeiter der Abteilung XIV) zu belehren. Werden die auferlegten Regeln der Gesprächs- oder Verhaltensführung durch Verhaftete oder Besucher verletzt, erfolgt eine Verwarnung der Betreffenden und im Wiederholungsfalle der Abbruch des Besuches. Bei Abbruch des Besuches ist vom dafür verantwortlichen Mitarbeiter ein Protokoll zu fertigen, dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu geben und in der Handakte abzulegen.
- Soll Verhafteten die Besuchserlaubnis aus diesen Maßnahmen rechtfertigenden Gründen zeitweilig entzogen oder besondere Besuchsbedingungen festgelegt werden, ist dies durch den Staatsanwalt zu verfügen.